

Vereinsatzung Grie Soß United e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Grie Soß United e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur in Frankfurt und der Rhein-Main-Region
 - die Förderung und Verbreitung des Kulturguts „Grüne Soße“
 - die Planung und Durchführung von Spendenaktionen für Organisationen und Unternehmen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsprojekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Frankfurter Kultur in Verbindung mit dem Kulturgut „Grüne Soße“
 - die Planung und Durchführung von Events zur Förderung der Kunst und Kultur in Frankfurt und der Rhein-Main-Region unter dem Claim des Kulturguts „Grüne Soße“
 - die Mitwirkung und Unterstützung beim regelmäßig stattfindenden Grüne Soße Festival
 - die Mitwirkung und Unterstützung beim Grüne Soße Tag
 - Werbung in der Öffentlichkeit für das Frankfurter Kulturgut „Grüne Soße“

Diese Maßnahmen können auch in Kooperation mit KiTas, Schulen und sozialen Einrichtungen durchgeführt werden.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Kategorien von Mitgliedschaften, allgemeine Regelungen zur Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedschaften:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die Sorgeberechtigten zu stellen. Wird der Antrag von einem Sorgeberechtigten allein gestellt und sind mehr als eine Person zur Sorge berechtigt, wird vermutet, dass er bei der Antragsstellung den/die weiteren Sorgeberechtigten vertritt.
3. Die Mitglieder - ausgenommen der Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Ordentliche Mitglieder sind - haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung mit Wirkung für das auf die Beschlussfassung folgende Geschäftsjahr ändern.
4. Unabhängig von der Kategorie der Mitgliedschaft kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft durch Kündigung beenden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
5. Unabhängig von der Kategorie der Mitgliedschaft kann jedes Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand teilt dem Mitglied unter Angabe der Gründe die Absicht des Vereins mit, das Mitglied auszuschließen. Hierzu kann sich das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand mündlich, schriftlich oder elektronisch erklären. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt - ausgenommen bei einem Ehrenmitglied, das nicht ordentliches Mitglied ist - automatisch, wenn für zwei Jahre kein Mitgliedschaftsbeitrag gezahlt wurde.
7. Ist Mitglied eine natürliche Person erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit ihrem Tod; ist Mitglied eine juristische Person erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Liquidationsbeschluss.
8. Weder ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied noch der Erbe / die Erben eines gestorbenen Mitglieds haben einen Anspruch gegen den Verein auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften der DSGVO verarbeitet. Einzelheiten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten finden sich in den Datenschutzhinweisen.

§ 4 Ordentliche Mitglieder, Jugendliche Mitglieder

1. Die Ordentlichen Mitgliedschaft erwerben können natürliche und juristische Personen.
2. Über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch Ordentliche Mitglieder. Zuvor hatten sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

§ 5 Fördermitglieder

1. Der Verein kann natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, als Fördermitglieder aufnehmen.
2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nicht in Vereinsämter gewählt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Der Verein kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, unabhängig davon ob sie ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Nichtmitglied sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder, die nicht Ordentliches Mitglied sind, haben weder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung noch können sie in Vereinsämter gewählt werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens $\frac{3}{10}$ der Ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Das Einberufungsschreiben hat die Tagesordnung zu enthalten. Sollte die Mitgliederversammlung nicht in elektronischer Form stattfinden, ist in dem Ladungsschreiben der Ort der Versammlung zu benennen. Sollten Fördermitglieder und / oder Sachverständige zur Beratung eingeladen werden, sind diese im Ladungsschreiben namentlich mit dem Thema, zu dem sie beraten sollen, zu benennen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ordentliche Mitglieder teilnehmen. Ordentliche Mitglieder können sich von einem teilnehmenden anderen Ordentlichen Mitglied mit schriftlicher oder elektronischer Vollmacht vertreten lassen. Jedes Ordentliche Mitglied kann beliebig viele Ordentliche Mitglieder vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon sind für eine Änderung des Zweckes des Vereins $\frac{3}{4}$ und für eine Auflösung des Vereins $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von bis zu vier ergänzenden Vorstandmitgliedern
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Vorjahresberichts und des zugehörigen Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung

- Beschlussfassung über eine Vergütung des Vorstandes und der ergänzenden Vorstandsmitglieder sowie über die Auslagererstattung gemäß § 11 Ziffern 3 und 4
- Beschlussfassung über die Errichtung eines Beirates und einer Beiratsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur gerichtlichen und zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben die ihm zwingend kraft Gesetzes obliegen und die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten zu berichten. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederholte Bestellungen sind möglich.
4. Für die Mitglieder des Vorstandes, die vor Ablauf einer Wahlperiode ausscheiden kann die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Geschieht dies nicht, nimmt/nehmen der/die verbleibende(n) Vorstandmitglieder die Aufgaben des/der ausscheidenden Vorstandsmitglieds(er) wahr.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller gültigen Vorstandsstimmen.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Ergänzende Vorstandsmitglieder

Die Ergänzenden Vorstandsmitglieder stehen im ständigen Austausch mit dem Vorstand. Sie nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen der Vorstand überträgt und die weder zwingend kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung noch zwingend kraft Gesetzes dem Vorstand vorbehalten sind.

§ 11 Organisation und Verwaltung, Vergütung und Aufwandsersatz

1. Zur Organisation und Verwaltung der Vereinsarbeit kann der Verein - wenn es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt - Vereinsmitglieder oder Dritte entgeltlich beschäftigen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

2. Mitgliedern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, kann - wenn es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt - ein pauschaler Aufwendungsersatz aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Sie beträgt maximal die pro Jahr steuerfreie Ehrenamtspauschale. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand sowie die Ergänzenden Vorstandsmitglieder können für ihre sonstige, über die Vorstandsarbeit hinausgehende, dem Vereinszweck dienende Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Auslagen und sonstige Aufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten können dem Vorstand und den ergänzenden Vorstandsmitgliedern im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstsätze erstattet werden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Der Kassenprüfer überwacht das Kassenbuch und die Geschäftsführung. Eine Überprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Kassenprüfer muss Ordentliches Mitglied des Vereins, darf aber weder Mitglied des Vorstands noch ein Ergänzendes Vorstandsmitglied sein. Zur Unterstützung des Kassenprüfers kann ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzugezogen werden.
2. Der Kassenprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

§ 13 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung über sie. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung, gilt die geänderte Beitragsordnung ab dem 01. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem die Änderung beschlossen wurde.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Art-Q e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt, den 17.12.2021

Eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am 30. Mai 2022